

**II-14563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/67-Parl/94

Wien, 21. Juli 1994

6631/AB

1994-07-25

zu 6754/J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6754/J-NR/94, betreffend Werbung in Schulen, die die Abgeordneten Rudolf Anschober und FreundInnen am 30. Mai 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. **Besitzt der oben angeführte Werbeerlaß nach wie vor Gültigkeit?**

Antwort:

Die schulische Werbeverbotsnorm - § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz gilt nach wie vor.

2. **Ist in diesem Sinn der Erlaß des Bezirksschulrates Braunau vom 7.2.1994 zu rechtfertigen?**

Antwort:

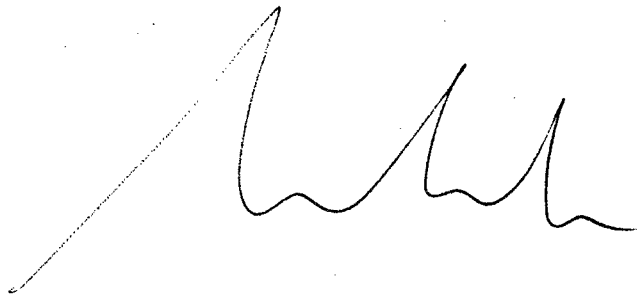
Der Erlaß des Bezirksschulrates Braunau entspricht dem § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz vollinhaltlich.

- 2 -

3. Wenn ja, wie beurteilt der Minister dann das EU-Werbe-Verordnungsblatt des Präsidenten des Landesschulrates? Ist dieses Vorgehen durch den Werbeerlaß gedeckt? Wenn ja, wodurch und warum? Wenn nein, welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Antwort:

Auch wenn das Schreiben des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich besonders in der Anfangsphase eher affektive Appelle beinhaltet, zeigt es insbesondere durch die Wendung "... fair Vorzüge und Nachteile ...abzuwägen..." eben keine werbemäßig typischen Formulierungen und ist daher in Hinsicht auf das Werbeverbot in Schulen nicht als Mißachtung des Schulunterrichtsgesetzes zu werten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and curves.